



Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V. Bezirk Mittelrhein

Sportwart: Klaus Heimers, 53731 Sankt Augustin, den 22.05.2020

Tel.: 02241 / 2 73 33, 0160 88 03 279, klaus.heimers@wttv.de

Rundschreiben Nr. 01 Spielzeit 2020/21

Meldetermine in click-TT

Auch wenn wir noch mitten in der Coronakrise stecken, die Vorbereitung auf die Saison 2020/21 beginnt schon bald. Die wichtigsten Meldetermine in click-TT:

25.05.20 – 03.06.20	Vereinsmeldung
05.06.20	Schlussstermin für die Auffüllung der Spielklassen auf Verbandsebene
07.06.20 – 14.06.20	Terminmeldung
07.06.20 -21.06.20	Mannschaftsmeldung (Aufstellung)

Anschlagzeiten

Im WTTV Bezirk Mittelrhein sind Freitag, Samstag und Sonntag Pflichtspieltage. Mo – Do werden Meisterschaftsspiele nur mit Zustimmung des Gegners angesetzt. Als Heimspieltag muss also auf jeden Fall Freitag, Samstag oder Sonntag angegeben werden.

Die Anschlagzeiten sind wie folgt möglich:

Mo – Do	19,30 Uhr, 20.00 Uhr (nur bei Zustimmung des Gegners)
Fr	19.30 Uhr, 20.00 Uhr
Sa	18.30 Uhr (dies wurde auf der Gründungsversammlung des Bezirks Mittelrhein von den Vereinen so beschlossen, deshalb ist eine Abweichung davon nur mit Zustimmung des Gegners möglich)
So	10.00 Uhr, 11.00 Uhr

Einsatz von Jugendlichen und Schülern in Erwachsenenmannschaften

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass im Bezirk Mittelrhein für den Einsatz von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften wie bereits in den letzten Jahren gewisse Regelungen gelten:

Für den WTTV Bezirk Mittelrhein gilt: Die Spielberechtigung des Jugendlichen/Schülers, der in einer Mannschaft der Bezirksliga bzw. Bezirksklasse gemeldet ist, muss spätestens vor dem ersten Einsatz durch die Vorlage der Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten bei der spielleitenden Stelle (hier Bezirkssportwart) dokumentiert werden. Sollte dies nicht geschehen, so wird die Spielberechtigung für den Erwachsenenbetrieb von der spielleitenden Stelle widerrufen und das Spiel für die betreffende Mannschaft als verloren

gewertet. Die Genehmigung der Mannschaftsaufstellung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Verein alle notwendigen Unterlagen beim Sportwart vorgelegt hat. **Eine Vorlage der Einverständniserklärung beim Sportwart ist nur dann erforderlich, wenn in der vorausgegangen Saison noch keine Einverständniserklärung für den Spieler vorgelegt wurde.**

Für Spieler, die in Mannschaften auf Kreisebene gemeldet sind, ist der betreffende Kreis zuständig.

Verteiler Rundschreiben

Der Verteiler des Rundschreibens wird in click-TT generiert. Wenn Sie dieses Rundschreiben erhalten, dann haben Sie entweder ein Abo bestellt oder Sie besitzen eine Funktion in Ihrem Verein, die einen Pflichtbezug des Rundschreibens beinhaltet.

In beiden Fällen kann ich auf den Verteiler keinen Zugriff nehmen. Falls Sie das Rundschreiben nicht mehr erhalten möchten, dann müssen Sie entweder Ihr Abo kündigen oder der Verein muss Sie aus der Funktion, die Sie im Verein bekleiden, herausnehmen.

Es hat keinen Zweck, mich um die Entfernung aus dem Verteiler zu bitten, denn darauf habe ich wie gesagt, keinen Zugriff.

Neue Handynummer Sportwart

Die Handynummer des Sportwartes Klaus Heimers hat sich geändert: **neu:** 0160 / 88 03 279

Weitere Hinweise für die Saison 2020/21

Weitere Hinweise für die neue Saison werden in den nächsten Rundschreiben bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung (für Vereine und Mannschaften von Bezirksklasse bis Bezirksliga)

Gegen alle vorgenannten Entscheidungen ist der Einspruch das zulässige Rechtsmittel.

In einem ersten Schritt empfehlen wir aber einen formlosen Widerspruch bei der zuständigen Stelle (z.B. beim Spielleiter oder beim Sportwart des Kreises), etwa per E-Mail oder telefonisch. Hierbei können der strittige Sachverhalt und die dazu getroffene Entscheidung diskutiert, geklärt und ein Einspruch ggf. vermieden werden. Ungeachtet vermeintlicher Erfolgsaussichten und der Dauer des Kontaktes hat dieser Widerspruch jedoch keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der nachgenannten Einspruchsfristen.

Die Frist beträgt bei Einsprüchen gegen Entscheidungen von Amtsträgern des Verbandes und seiner Untergliederungen und von spielleitenden Stellen 14 Tage seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung gem. § 9 Abs. 1. Bei Bekanntgabe per E-Mail gemäß § 9 Abs. 2 beträgt die Einspruchsfrist 14 Tage nach Absendung einer E-Mail an die vom Mitglied gem. § 16 der Satzung bekanntgegebenen E-Mail-Anschrift. Bei allen anderen Fällen 14 Tage nach Kenntnis der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen.

Anträge sind zu richten an den

Vorsitzenden des Bezirksspruchausschusses: Stefan Merx, Weierstraße 27, 52349 Düren, Tel. p.: 02421 / 20 72 44,

E-Mail: stefan.merx@rwth-aachen.de

Vereine müssen die Genehmigung der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen bzw. die Genehmigung der nach ihrer Satzung vertretungsberechtigten Personen beifügen (§ 10 Abs. 1 RuVO). Für den Einspruch ist ein Kostenvorschuss von 50,00 € zu zahlen, und zwar innerhalb der Einspruchsfrist (siehe § 15 der RuVo). Die Bankverbindung lautet: Sparkasse KölnBonn, IBAN: DE 28 3705 0198 1901 6610 49, BIC: COLSDE33XXX

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Heimers

Bezirkssportwart